

18.05.2017

Stefanie Mohmeyer

Industrieverband Hartschaum e.V.

Tel: 0 62 21 / 77 60 71

info@agehda.de

www.agehda.de

Stellungnahme zum Referentenentwurf der Verordnung zur Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen und zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung

Grundsätzliche Anmerkungen

Die in der Aktionsgemeinschaft „Sichere und fachgerechte Entsorgung von HBCD-haltigen Dämmstoff-Abfällen“ (AG EHDA) vertretenen Verbände und Unternehmen befürworten das Engagement von Bund und Länder, noch vor dem Ende der Legislaturperiode eine einheitliche und praktikable Regelung für die Entsorgung von HBCD-haltigen Dämmstoff-Abfällen zu schaffen.

Die AG EHDA begrüßt besonders, dass die Gefährlichkeitseinstufung POP-haltiger Abfälle nicht mehr über die geforderte Umsetzung des EU-Abfallrechts hinausgeht. Die Einstufung von allen POP-haltigen Abfällen als gefährliche Abfälle hatte vor dem Moratorium zu einem Entsorgungsengpass geführt. Ein erneuter Engpass nach Auslaufen des Moratoriums soll mit der 1:1 Umsetzung der EU-Vorgaben verhindert werden. Die Bundes-Verordnung schafft die notwendige Voraussetzung für eine bundeseinheitliche Umsetzung. Darüber hinaus sieht die Verordnung zahlreiche Öffnungen der Regelungen für den Vollzug auf Länderebene vor, die die Entsorgung von HBCD-haltigen Dämmstoff-Abfällen vereinfachen. Die Möglichkeit zur Öffnung der Regelung für den Vollzug bewertet die AG EHDA grundsätzlich positiv. Jedoch könnten die länderspezifischen Regelungen ungewollt zu Unsicherheiten bei der Entsorgung führen. Die Aktionsgemeinschaft möchte deshalb anregen – sofern möglich – die folgenden beiden Punkte direkt im Gesetzestext zu verankern, um einen bundeseinheitlichen Vollzug sicherzustellen und eine für alle Beteiligten technisch und wirtschaftlich zumutbare Entsorgungslösung zu ermöglichen.

- Im Rahmen des Sammelentsorgungsnachweises nach § 9 Absatz 2 NachwV wäre das Anheben der derzeit festgeschriebenen Massengrenze von 20 Tonnen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 NachwV zu begrüßen.

- Der Verzicht auf die Deklarationsanalyse beim Entsorgungsnachweis unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Satz 2 NachwV könnte – wie zum Beispiel auch für Asbest – verbindlich festgeschrieben werden.

Das rasche Inkrafttreten der Verordnung wird von den Teilnehmern der AG EHDA ausdrücklich befürwortet. Die AG EHDA würde es begrüßen, wenn der Gesetzgeber im Rahmen einer zeitnahen Überprüfung mit allen Betroffenen erneut spricht und eine zeitnahe Anpassung der Regelungen, wenn sie nicht praxistauglich vollzogen werden können, anstrebt. Die AG EHDA regt die Aufnahme einer Überprüfungsklausel an: „Die Bundesregierung überprüft innerhalb von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten der Verordnung und auf der Grundlage der Stoffstromentwicklung und den bis dahin gesammelten Erfahrungen aus der Umsetzungspraxis, ob und inwieweit eine Anpassung der Anforderungen aus den einzelnen Artikeln der Verordnung notwendig ist.“

Der vorliegende Referentenentwurf ist für die AG EHDA ein tragbarer Kompromiss. Die vertretenen Verbände und Unternehmen schließen sich der Stellungnahme des Verbands der Chemischen Industrie (siehe Anlage) an und ergänzen diese um die nachfolgend aufgeführten Anmerkungen.

Detailanmerkungen

Zu § 2 POP-haltige Abfälle

In § 2 Absatz 1 Punkt 4 Nummer f) ist der Geltungsbereich der Verordnung auch für die Abfallart „gemischte Bau- und Abbruchabfälle“ mit der Abfallschlüsselnummer 17 09 04 vorgesehen. Gemäß der Begründung fallen Baumischabfälle jedoch nur in den Geltungsbereich, wenn im Gesamtgemisch die im Anhang IV der EU-POP-VO bezeichneten Konzentrationsgrenzen erreicht oder überschritten werden. Wie die Erfahrungen aus dem letzten Jahr gezeigt haben, wurde die Frage, ab welchem Maß ein Baumischabfall mit HBCD-haltigen Dämmstoff-Abfällen als „gefährlich einzustufen ist“, aufgrund der verschiedenen Ländererlasse sehr unterschiedlich beantwortet. Um mögliche Unsicherheiten zu vermeiden und auf Landesebene einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen, bittet die AG EHDA den Gesetzgeber um eine entsprechende Konkretisierung der Einstufung im Verordnungstext bzw. in der Begründung. Diese kann dann auch im Landesvollzug einheitlich angewendet werden. Erfolgt dies nicht, könnte es ab dem 01.01.2018 wieder zu einem „Flickenteppich“ an „Einstufungsregelungen für Baumischabfälle“ kommen, der zu Unsicherheiten und Schwierigkeiten bei der bundesweiten Entsorgung von HBCD-haltigen Abfällen führt. Eine verbindliche Regelung für einen einheitlichen Vollzug hält die AG EHDA daher für dringend erforderlich.

Ergänzende Erläuterung des Begriffs „Verbundstoffe“

Um eine fehlerhafte Auslegung des Begriffs Verbundstoffe (s. Referentenentwurf Seite 16 unter Moratorium für HBCD-haltige Abfälle und Seite 32 letzter Absatz) zu vermeiden, empfehlen wir diesen um den folgenden Zusatz zu ergänzen „Verbundstoffen (wie zum Beispiel Wärmedämmverbundsysteme, XPS- oder EPS-Dämmstoffe mit PU-Kleber- oder Bitumenanhaftungen)“.

Zu § 2 Absatz 2 Nr. 1

Die Regelung in § 2 Absatz 2 Nr. 1 stellt gemäß der Begründung der Verordnung darauf ab, alle Gemische, die aus der Behandlung der unter § 2 Absatz 1 genannten Abfälle entweder gezielt erzeugt werden oder sonstig anfallen, als POP-haltige Abfälle zu definieren, unabhängig davon, ob die Gemische die Konzentrationsgrenzen der POP-Verordnung der EU über- oder unterschreiten. Mithilfe dieser Festlegung werden die in den folgenden Paragraphen genannten Pflichten, insbes. Register- und Nachweispflicht auch für diese Gemische verankert. Auf diese Weise wird der Nachweis über die Aufbereitungsanlage hinaus bis zur endgültigen thermischen Behandlung sichergestellt.

Aus Sicht der betroffenen Abfallbehandlungsanlagen, insbesondere der Sortier- und Aufbereitungsanlagen, in denen POP-haltige Abfälle aufbereitet und zu Gemischen für die nachfolgende thermische Behandlung konditioniert werden, ist diese Vorgabe inhaltlich grundsätzlich akzeptabel.

Die Formulierung in § 2 Absatz 2, Satz 1 ist jedoch nicht ausreichend präzise formuliert. Hiernach gelten auch alle Gemische als POP-haltige und damit nachweispflichtige Abfälle, die in einer Anlage erzeugt oder in sonstiger Weise angefallen sind und „die die in Absatz 1 genannten Abfälle enthalten, unabhängig ...“. Dieser Wortlaut besagt, dass jedes in einer Anlage angefallene Gemisch, welches beispielsweise geringe Anteile an HBCD-haltigen Wärmedämmplatten enthält, der Nachweispflicht unterliegt (denn es enthält Anteile von Abfällen gemäß §1 Absatz 1 Nr. 4 Ziffer e), gleichgültig ob es aus der Behandlung nachweispflichtiger POP-Abfälle oder aus der Behandlung nicht nachweispflichtiger Abfälle, die in geringem Maß ebenfalls POP-haltige Abfälle enthalten können – im Bauabfallbereich häufig der Fall – angefallen ist. Das würde dazu führen, dass alle Sortierreste oder hergestellten Gemische einer Sortier- und Aufbereitungsanlage nachweispflichtig würden, was deutlich über die heutige Vollzugspraxis hinausgeht. Diese erfordert einen Nachweis für diejenigen Gemische und Sortierreste, die gezielt aus gefährlich eingestuften HBCD-Abfällen entstehen.

Darüber hinaus würde es die AG EHDA begrüßen, wenn der Begriff „in sonstiger Weise“ sowohl aus dem Verordnungstext in § 2 Absatz 2 Nr. 1 als auch aus der Begründung zu dieser Regelung entfernt werden würde. In einer Anlage erzeugte Gemische umfassen bereits alle Tätigkeiten der zulässigen Vermischung von POP-Abfällen für die Konditionierung nach § 3 der Verordnung. Die Herstellung eines Gemisches „in sonstiger Weise“ hat keinen Anwendungsbereich.

Die AG EHDA regt an, die Formulierung in § 2 Absatz 2 Nr. 1 wie folgt zu ändern:

(2) Als POP-haltige Abfälle gelten auch in einer Anlage

1. im Zuge der Behandlung von POP-haltigen Abfällen gemäß Absatz 1 erzeugte Gemische, die die in Absatz 1 genannten Abfälle enthalten, unabhängig davon, ob ...[im Übrigen unverändert]...“

Ergänzende Erläuterung des Begriffs Anlage

Der Anlagenbegriff des § 2 Absatz 2 Nr. 1 ist nicht eindeutig definiert. Wir gehen davon aus, dass der Verordnungsgeber sich auf die Anlage, in der nach § 3 Absatz 3 zulässige Gemische hergestellt werden, bezieht. Um Fehlinterpretationen zu vermeiden, möchten wir anregen, die Ausführungen zum Anlagenbegriff auf Seite 33 zu Absatz 3 Nr. 1 bereits in die Erläuterungen zu § 2 Absatz 2 Nr. 1 mit aufzunehmen.

Zu § 3 Vermischungsverbot, Absatz 3, Nr. 3

Um Fehlinterpretationen zu vermeiden, empfehlen wir den Satz „Nach Nummer 13 der Anlage 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind bei der Bestimmung des Standes der Technik unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen sowie des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung insbesondere die Merkblätter zur besten verfügbaren Technik (BVT-Merkblätter) zu berücksichtigen.“ (siehe Referentenentwurf Seite 34) in den Entwurf der POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung im §3, Absatz 3, Nr. 3 zu übertragen.

Den Ausführungen in § 3 Abs. 1 nach haben Erzeuger und Besitzer von POP-haltigen Abfällen diese getrennt von anderen Abfällen zu sammeln und zu befördern, soweit es zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Abs. 2 bis 4 und § 8 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oder nach § 15 Abs. 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erforderlich ist. Dementsprechend soll es bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit bzw. fehlender technischer Möglichkeiten Ausnahmen vom Getrennthaltungsverbot geben. Gemäß § 7 Abs. 4 KrWG ist die Pflicht zur Verwertung von Abfällen zu erfüllen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. In § 3 des Entwurfs geht es jedoch nicht um die Verwertung, sondern um die Getrennthaltung.

Die AG EHDA regt an, den § 3 umzuformulieren, und zwar dergestalt, dass Erzeuger und Besitzer von POP-haltigen Abfällen diese getrennt von anderen Abfällen zu sammeln und zu befördern haben und diese Pflicht dann entfällt, wenn die Getrennthaltung technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.

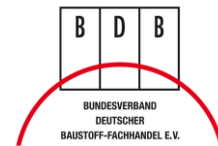
Die Änderung würde auch einen Gleichklang mit der Gewerbeabfallverordnung schaffen. Zum besseren Verständnis sollte im Text des Verordnungsentwurfs ein Bezug auf dieses Regelwerk erfolgen.

Zu § 4 Nachweispflichten und § 5 Registerpflichten

Für Kleinstbetriebe ist die Implementierung des elektronischen Nachweisverfahrens mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden. Um auch kleinen und mittelständischen Entsorgungsbetrieben und Bauunternehmen, die in der Regel noch nicht über das elektronische Nachweisverfahren verfügen, die korrekte Dokumentation zu ermöglichen, könnte eine Alternative zum elektronischen Nachweisverfahren in Papierform ermöglicht werden.

Über die Aktionsgemeinschaft

Die Aktionsgemeinschaft für eine sichere und fachgerechte Entsorgung von HBCD-haltigen Dämmstoff-Abfällen (AG EHDA) besteht aus 19 Unternehmen und Verbänden aus Handwerk, Fachhandel, Bau-, Dämmstoff-, Entsorgungs-, und Kunststoffbranche. Die Beteiligten treten für eine sichere, umweltverträgliche, dauerhafte, praxistaugliche und wirtschaftliche Lösung für die Entsorgung von HBCD-haltigen Dämmstoffabfällen ein. Sie engagieren sich für einen fachlichen Austausch mit politischen Entscheidungsträgern und bieten für die künftige Umsetzung ihre Gesprächsbereitschaft und Unterstützung an. Das Positionspapier der Aktionsgemeinschaft und Informationen zu den Mitgliedern sowie weitere Studien und Materialien stehen unter www.Entsorgung-HBCD.de oder www.agehda.de zur Verfügung.



IVH
Geschäftsführerin
Stefanie Mohmeyer
(Vorsitzende der Geschäftsführung)

Vereinsregister
Amtsgericht Mannheim
Registernummer 1037